Persönliche Haftung

RECHT Als oberstes Leitungsorgan trägt der Verwaltungsrat die letzte Verantwortung im Unternehmen. Dementsprechend bestehen für ihn gewisse Haftungsrisiken. Was ist zu beachten, um als Verwaltungsrat diese Haftungsrisiken zu vermindern?

VON SABINE BURKHALTER KAIMAKLIOTIS

erletzt ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten, kann es mittels Verantwortlichkeitsklage zum Ersatz des Schadens verpflichtet werden. Zur Klage befugt sind nebst der Gesellschaft die Aktionäre und im Konkurs auch die Gläubiger der Gesellschaft. Dabei haftet der Verwaltungsrat für jedes Verschulden, das heisst auch für leichte Fahrlässigkeit.

Ohne jedes Verschulden können Verwaltungsräte unter Umständen auch persönlich haftbar gemacht werden für:

- die Bezahlung der Beiträge an die Pensionskasse
- die Steuerforderungen gegen die Gesellschaft (Verrechnungssteuer, Mehrwertsteuer, direkte Bundessteuer)
- die Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer der Gesellschaft (z.B. an die AHV)

Schliesslich besteht bei Vorliegen gewisser Tatbestände auch die Gefahr von Strafanzeigen gegen Verwaltungsratsmitglieder, zum Beispiel aufgrund ungetreuer Geschäftsbesorgung, Misswirtschaft und/oder Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung.

DÉCHARGE ERTEILUNG

Durch den Entlastungsbeschluss einer Generalversammlung (Décharge Erteilung) wird das Verwaltungsratsmitglied ausschliesslich von einem möglichen Ersatzanspruch der Gesellschaft befreit. Für den Schaden, der den Aktionären direkt entstanden ist, bleiben die Aktionäre in jedem Fall zur Klage befugt. Die Décharge bezieht sich zudem einzig auf Bekanntgegebenes, also auf das, was die Aktionäre anlässlich der Generalversammlung wissen. Sollten unbekannte Umstände nach einer Generalversammlung zutage treten, kann basierend



darauf, trotz Entlastung, geklagt werden. Schliesslich sind an den Entlastungsbeschluss auch nur diejenigen Aktionäre gebunden, welche der Décharge Erteilung zugestimmt haben.

VERMINDERUNG DES HAFTUNGSRISIKOS

Die Beachtung der folgenden Ratschläge dürfte das Haftungsrisiko als Verwaltungsratsmitglied erheblich minimieren:

Sorgfältig und pflichtbewusst handeln, wozu auch die Wahrnehmung der Informationsrechte gehört. Das heisst, bei Unklarheiten nachfragen, opponieren und wenn man nicht einverstanden ist, das im Protokoll vermerken lassen.

Formelle Vorschriften und Handlungspflichten des Aktienrechts (so z.B. Pflichten gemäss Art. 725 OR) konsequent beachten.

Korrekte Delegation an die Geschäftsführung auf Grundlage der Ermächtigung in den Statuten und Konkretisierung im Organisationsreglement. Die Verantwortung beschränkt sich sodann auf die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung der Geschäftsführung.

Für die Einhaltung der Buchführungsvorschriften sorgen und, wenn möglich, auf der Wahl einer sachkundigen Revisionsstelle bestehen.

Interessenskonflikte erkennen und wenn nötig in den Ausstand treten. Als ultimo ratio, und wenn Unzulänglichkeiten trotz formeller Einsprache nicht behoben werden, vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen.

Überprüfen, ob Sozialabgaben und Steuerforderungen der Gesellschaft auch tatsächlich entrichtet werden, insbesondere in kleineren Gesellschaften.

Durch den Abschluss einer Versicherung (Organhaftpflichtversicherung) das persönliche Haftungsrisiko eingrenzen.

DIE AUTORIN



Dr. jur., Rechtsanwältin Sabine Burkhalter Kaimakliotis ist seit 2018 bei Voser Rechtsanwälte, Baden, hauptsächlich im Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht als Prozessanwältin tätig.